

Wichtige Pflichten als Importeur eines Stoffes/Gemisches



REACH

Helpdesk kompakt: REACH

Ein Importeur ist nach Artikel 3 Nr. 11 der REACH-Verordnung eine „natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist“. Bitte prüfen Sie, wenn Sie Stoffe oder Gemische außerhalb der EU erwerben, ob Sie ggf. unter der REACH-Verordnung als Importeur gelten.

Als Importeur müssen Sie die nachstehend zusammengefassten Pflichten erfüllen.

Kontaktieren Sie den Hersteller mit Sitz außerhalb der EU/EWR und fragen ihn nach einem Alleinvertreter.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Hersteller des Stoffes mit Sitz außerhalb der EU einen Alleinvertreter (Only Representative) bestellt hat, der unter anderem die Registrierungspflichten eines Importeurs übernimmt und sofern erforderlich ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt vorliegen hat. Kontaktieren Sie Ihren Hersteller und fragen ihn danach.

Wenn kein Alleinvertreter benannt wurde, müssen Sie Ihren Stoff selbst registrieren, bevor Sie ihn in einer Menge von 1 Tonne oder mehr pro Jahr aus einem Land außerhalb der EU/EWR importieren.

Wenn Sie einen Stoff importieren möchten, müssen Sie vor der eigentlichen Registrierung Ihres Stoffes zunächst ein Voranfragedossier erstellen und bei der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) einreichen. Die ECHA wird Sie dann darüber informieren, ob bereits eine Registrierung oder eine andere Anfrage zum selben Stoff erfolgt ist. Besteht bereits eine gemeinsame Einreichung zu dem Stoff, so müssen Sie sich an dieser beteiligen. Ist der Stoff noch nicht registriert, es gibt aber andere potentielle Registranten für denselben Stoff, dann können Sie nur zusammen mit diesen eine gemeinsame Einreichung vornehmen.

Mit dem Import bringen Sie einen Stoff in den Verkehr. Sie müssen Ihren Stoff einstufen, verpacken und kennzeichnen, bevor Sie ihn in Verkehr bringen.

Bevor Sie den Stoff in Verkehr bringen, müssen Sie ihn gemäß den Vorgaben der CLP-VO einstufen, verpacken und kennzeichnen. Bei jeder Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung des Stoffes sind Sie verpflichtet das Kennzeichnungsetikett unverzüglich zu aktualisieren, wenn die

neue Gefahr größer ist, oder wenn neue zusätzliche Kennzeichnungselemente nach Artikel 25 erforderlich sind. Sind andere Änderungen des Kennzeichnungsetikettes erforderlich, sind sie verpflichtet das Kennzeichnungsetikett innerhalb von 18 Monaten zu aktualisieren.

Sie müssen eine Meldung zur Aufnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis bei der ECHA einreichen.

Importieren Sie einen nicht registrierungspflichtigen Stoff als solchen oder in einem Gemisch, der oder das als gefährlich eingestuft ist, so müssen Sie den als gefährlich eingestuften Stoff aktiv in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis melden. Beim Import von Gemischen ist es deswegen wichtig deren genaue Zusammensetzung zu kennen. Nicht registrierungspflichtig sind z. B. Stoffe, wenn Sie diese in einer Menge von weniger als 1 Tonne pro Jahr importieren.

Generell gilt, importieren Sie einen Stoff in einer Menge von einer Tonne oder mehr, so muss dieser registriert werden. Die Einstufung und Kennzeichnung wird dann im Registrierungsdossier angegeben und eine zusätzliche Meldung ist nicht mehr erforderlich.

Mitteilung von bestimmten gefährlichen Gemischen an die Giftnotrufzentrale.

Sollten Sie als Importeur ein Gemisch importieren, das die Kriterien für bestimmte gefährliche Gemische gemäß Anhang VIII der CLP-VO erfüllt, müssen Sie dies an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), die in Deutschland zuständige Behörde, melden. Die Mitteilung wird über das Mitteilungsformat (PCN-Format, Poison Centre Notification) an das BfR oder über ein Portal an die ECHA

übermittelt. Für weitere Informationen beachten Sie bitte den Leitfaden der ECHA „Meldungen an die Giftnotrufzentrale“ und unsere Rubrik „Gif tinformationszentren – Anhang VIII“ auf unserer Internetseite. Dort finden Sie auch die Links zum Leitfaden, dem Meldeportal des BfR und der ECHA.

Sie müssen eine Zulassung beantragen, wenn Sie bestimmte Stoffe weiterhin verwenden möchten.

Bereits mit dem Import bringen Sie einen Stoff in den Verkehr. Importieren Sie einen Stoff, der im Anhang XIV (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgeführt ist, müssen Sie bei der ECHA einen Zulassungsantrag stellen, sofern Sie ihn selbst verwenden. Einen zulassungspflichtigen Stoff dürfen Sie nur abgeben, wenn Sie oder Ihr Abnehmer eine Zulassung für die vorgesehene Verwendung hat. Der Anhang XIV-Eintrag für den Stoff enthält auch das Datum, bis zu dem die Verwendung eingestellt werden muss, falls keine Zulassung oder Ausnahmeregelung erteilt wird (Ablauftermin), sowie ein weiteres Datum (Antragschluss), das 18 Monate vor diesem Datum liegt. Das zweite Datum ist von Bedeutung, wenn Ihr Unternehmen bereits einen zulassungspflichtigen Stoff verwendet oder importiert. Unter der Voraussetzung, dass Ihr Unternehmen den Antrag vor diesem Datum einreicht, können Sie den Stoff

auch dann weiterverwenden oder importieren, wenn bis zum Ablauftermin noch keine Entscheidung hinsichtlich der Zulassung gefällt wurde.

Sie müssen die in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführten Beschränkungen einhalten.

Sie sind verpflichtet die Beschränkungen bezüglich der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen und Gemischen in Anhang XVII der REACH-VO einzuhalten. Handelt es sich bei der Beschränkung um ein Verwendungsverbot, müssen Sie die Verwendung des Stoffes bis zu dem in Anhang XVII genannten Datum einstellen.

Weiterführende Informationen

REACH: Info „Besonderheiten bei Polymeren und Monomeren“

REACH: Info „Beschränkungen und Verbote unter REACH“

REACH: Info „REACH und Recycling“

REACH: Info „Die Zulassung unter REACH“